

Wesenstestordnung des Irish Setter Club Deutschland e. V.

Änderungsstand: 29.06.1996, Mai 1999, 2003, 2004, 2005, 2006, 2009

I. Zweck des Wesenstestes

Der Irish Red Setter soll ein vorzüglicher Jagdhund und ein idealer Familienhund sein, der allen erdenklichen Alltagssituationen sicher gewachsen ist. Sein freundliches Wesen und die Sicherheit im Umgang mit Menschen sind unverzichtbare Rassemerkmale. Da es als erwiesen gilt, dass sich psychische Anlagen ebenso vererben wie physische, kommt der wesensmäßigen Selektion des Zuchthundes eine besondere Bedeutung zu.

Um den Wesensstandard des Irish Red Setters zu gewährleisten, ist, soweit dieses nicht auf Jugendsuchen für englische Vorstehhunde nachgewiesen wird, eine entsprechende Überprüfung des Junghundes erforderlich.

Aus diesem Grund wird zur Zuchtqualifikation der Wesenstest durchgeführt, der sich im Wesentlichen mit den Empfehlungen im „Leitfaden für Wesensrichter“ von Prof. Dr. Dr. h. c. Eugen Seiferle, unter Berücksichtigung der besonderen rassetypischen Veranlagung des Irish Red Setters, deckt.

II. Veranstaltung des Wesenstests

Als Zeitpunkt werden für die Sommer- und Herbstwürfe die Monate Mai bis Juni und für die Winter- und Frühjahrswürfe die Monate August bis September vorgeschlagen. Die Winterzeit ist wenig geeignet, denn die Wetterverhältnisse sollen auf jeden Fall so günstig sein, dass der Test in aller Ruhe durchgeführt werden kann.

Es wird angestrebt zu den vorgenannten Zeiträumen schwerpunktmäßige Wesenstests durchzuführen. Parallelveranstaltungen am gleichen Tag sind nicht gestattet.

Der Vorstand legt am Anfang eines jeden Kalenderjahres die durchzuführenden Wesenstests fest.

Notwendige Veränderungen während des Kalenderjahres erfolgen in Abstimmung zwischen Hauptzuchtwart und Wesensrichterobmann und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Mitglieder, die im folgenden Kalenderjahr einen Wesenstest ausrichten wollen, reichen ihre Bewerbung zu Jahresbeginn beim Hauptzuchtwart ein.

Wesensrichter bringen zu jedem Test eigenes Material zur Überprüfung der Reaktion auf akustische und optische Reize mit, um den Gewöhnungseffekt auszuschließen.

Das Testgelände muss wenigstens Sportplatzgröße haben, offenes Feld oder Wiese sollten anschließen.

Das Testgelände sollte allen Hunden unbekannt sein.

Ein organisatorisches Training für den Wesenstest wird durch den ISCD e. V. nicht angeboten.

Der zu testende Hund muss sein Verhalten allein, möglichst ohne Führer- und Ausbildungseinwirkungen zeigen. Er ist dabei in der Regel unangeleint.

Andere Hunde sind unbedingt vom Testgelände fernzuhalten.

1. Die Veranstaltung eines Wesenstests muss rechtzeitig in der Clubzeitschrift und/oder auf der Homepage des ISCD e.V. veröffentlicht sein.
2. Der Hauptzuchtwart beauftragt einen verantwortlichen Prüfungsleiter mit der Organisation.
3. Die Meldung ist durch den Eigentümer oder Führer des betroffenen Hundes auf dem Meldeblatt des ISCD e. V. vollständig ausgefüllt einzureichen.
4. Eigentümer und Führer anerkennen mit Abgabe der Meldung die Bestimmungen der jeweils gültigen Wesenstestordnung.
5. Der Hund sollte geschlechtsreif sein und darf das Alter von acht Monaten nicht unterschreiten.

Heiße Hündinnen können nur unter folgenden Bedingungen am Wesenstest teilnehmen:

Mindestens 24 Stunden vor dem Testtag meldet der Hundeführer den Zustand seiner Hündin an den Prüfungsleiter, der verbindlich für diesen Hund festlegt:

- *Uhrzeit des Eintreffens der Hündin auf dem Prüfungsgelände,*
- *Wo hat die Hündin vor dem Test zu verbleiben (z. B. Auto),*
- *Wo kann die Hündin angeleint zum Lösen geführt werden.*

Den Anweisungen des Prüfungsleiters ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss vom Test unter Verfall des Nenngeldes.

Das Risiko, eine heiße Hündin zum Wesenstest vorzustellen, trägt der Hundeführer.

6. Der Hund sollte von der Person geführt werden, zu der die engste Bindung besteht. Die Vorstellung des Hundes durch mehrere Personen ist nicht möglich.
7. Vor Testbeginn muss der Eigentümer / Führer dem Prüfungsleiter Original-Ahnnachweis und Impfpass (mit dem Nachweis der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen rechtzeitigen und noch gültigen Impfungen) aushändigen. Geschieht das nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes, kein Anspruch auf Prüfung des betreffenden Hundes.
8. Zu einem Wesenstest sollten je Prüfungstag und Richtergruppe nicht mehr als zwölf Hunde zugelassen werden.
9. Eine Richtergruppe besteht aus zwei Wesensrichtern. Die Ausübung der Wesensrichtertätigkeit ist zwingend an die Mitgliedschaft im ISCD e.V. gebunden. Das gemeinsame Richten von Familienangehörigen bzw. Lebensgemeinschaften ist nicht möglich.
Ausbildungsberechtigter Wesensrichter ist derjenige, der mindestens fünf Mal einen Wesenstest gerichtet hat.
10. Die Mindestzahl der Meldungen für einen WT beträgt 7 Hunde.
11. Züchter, Ausbilder bzw. Personen, die einem Hund vertraut sind, sollten bei dessen Prüfung nicht als Helfer fungieren.
12. Zur Feststellung des Verhaltens des Hundes ist eine größere Zahl von Teilnehmern [mindestens 8 Personen] erforderlich.

13. Die Wesensrichter überprüfen das Testgelände zur Durchführung des Wesenstests (WT). Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Abnahme des Schusstests einzuhalten.
14. Personen auf dem Testgelände: Außer den beiden Wesensrichtern, dem Wesensrichterobmann, dem zugelassenen Anwärter, dem Prüfungsleiter, dem Sekretär und dem Hundeführer hat sich niemand auf dem Testgelände aufzuhalten. Zum Testteil - Sicherheit gegenüber Menschen - sind selbstverständlich mehrere Personen zusätzlich auf das Testgelände zu rufen.
15. In begründetem Einzelfall können die beiden Wesensrichter in Absprache entscheiden, ob sich weitere Personen während des WT auf dem Testgelände aufhalten dürfen.
16. Auf die Beurteilung der Hunde durch die Richter, darf kein Einfluss genommen werden.

III. Durchführung des Wesenstests

1. Der Hundeführer hat nur vor Beginn des Wesenstests die Möglichkeit, die Nennung seines Hundes zurückzuziehen (unter Verfall des Nenngeldes).
2. Die vom Hundeführer vor Beginn des Tests auszufüllenden Unterlagen/Fragebögen werden durch ein weiteres Blatt „Eidesstattliche Erklärung“ ergänzt.
3. Wenn der Züchter den Nachweis erbringt, dass er das Zuchtrecht des zu prüfenden Hundes besitzt, ist der Betrag (Meldegeld) für ein Mitglied abzurechnen. Das bedeutet jedoch auch, dass der Züchter Mitbesitzer des Hundes ist und diesen nicht prüfen darf.
4. Die Wesensrichter sind verpflichtet, Bedenken bezüglich der Teilnahme eines Hundes am Wesenstest (z.B. kurzfristiger Besitzerwechsel etc.) dem Hundeführer vor dem Testbeginn mitzuteilen.
5. Es liegt im Ermessen der Wesensrichter, einen Hund in jeder Phase des Wesenstests zurückzustellen. Der Test kann jederzeit wiederholt werden.
6. Ein nicht bestandener Wesenstest kann einmal wiederholt werden. Ein zweimaliges Nichtbestehen bedeutet den endgültigen Zuchtausschluss. Zurückziehen des Hundes während des Wesenstests wird als nicht bestanden gewertet.
7. Ein bestandener Wesenstest kann nicht wiederholt werden.

IV. Wesenstestbestimmungen

1. Die Reihenfolge der einzelnen Testsituationen entspricht dem von Prof. Seiferle erarbeiteten „Leitfaden für Wesensrichter“. Für die Überprüfung des Verhaltens wird folgendes empfohlen:
 - a) Bindung an den Führer
Sie wird durch freies Laufen des Hundes (Spaziergehen ohne Leine) ohne besondere Ausbildungseinwirkungen bewertet. Halsung und Leine sind grundsätzlich abzunehmen. Andere Hunde dürfen im Prüfungsgelände nicht herumlaufen.
 - b) Spieltrieb
Er wird durch Spielen mit dem Führer überprüft. Das Spiel soll sich steigern, besonders beim „spielerisch auf den Rücken legen“. Beim Fassen an den Läufen und Ziehen an der Rute wird auch an den Reaktionen festgestellt, ob der Hund in Kampf Stimmung gerät.

- c) Temperament
Es wird aus dem Verhalten in der gesamten Testzeit beurteilt.
- d) Beute- und Bringtrieb
Er wird durch spielerisches Wegwerfen von Gegenständen (z. B. Tennisball, Handschuh) oder durch selbständiges Aufnehmen und Zutragen von sonstigen Gegenständen überprüft. Ausgebildetes Verhalten ist neutral zu bewerten.
- e) Anzeichen von Nervosität, Scheue oder Ängstlichkeit
Sie sind aus dem Verhalten in der gesamten Testzeit zu beurteilen.
- f) Verhalten gegenüber friedlichen Fremden
Hier wird das Verhalten sowohl gegenüber den Wesensrichtern als auch der Personengruppe bewertet (Kreistest).
- g) Verhalten gegenüber verschiedenen Umwelteinflüssen
Optische und akustische Einflüsse sollen der normalen, friedlichen Alltagssituation entsprechen (z. B. Motorsäge, Rasenmäher usw.).
- h) Schussfestigkeit
Hier wird das Verhalten des Hundes beim Schuss analog der Vorgaben unter IV 5. und 6. gewertet.

Für die Beurteilung der verschiedenen Verhaltensweisen gibt es kaum Regeln. Unerwünscht sind alle Arten von Ängstlichkeit und Scheue, wobei besonders zu beachten ist, wie lange der Hund braucht, um sein, nach für ihn ungewohnten Situationen, inneres Gleichgewicht wieder zu finden.

2. Ergänzende Testsituationen können vom Wesensrichter bei Bedarf eingeführt werden.
3. Die für den optischen und akustischen Test notwendigen Geräte (jeweils mindestens fünf) sind möglichst von Test zu Test zu wechseln und gleichmäßig auf dem Prüfungsgelände zu verteilen.
4. Beim Kreistest soll der Hund zunächst an langer Führleine stehen. Eine Gruppe von Teilnehmern (ca. 8 bis 15 Personen) bilden einen weiträumigen Kreis. Der zu prüfende Hund wird durch den Führer an der Leine in den Kreis geführt. Die Gruppe tritt nun gleichzeitig, gleichmäßig und freundlich auf Anweisung des Richters auf den Führer und den Hund zu. Der Hundeführer übergibt die Leine einem Beteiligten und verlässt den Kreis. Der Hund wird von der Leine gelöst und soll auf Kommando seines Hundeführers den Kreis verlassen, wobei der Kreis geschlossen bleibt. Der Hundeführer betritt nun wieder den Kreis, der Hund soll ihm willig und sicher (unangeleint) in den geschlossenen Kreis folgen.
5. Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind vor dem freilaufenden Hund in seiner Nähe mindestens 2 Schüsse in einem Zeitraum von ca. 30 Sekunden mit einer Schrotflinte oder Kartuschenmunition im Mindestkaliber von 8 mm abzugeben.
6. Stark schussempfindliche sowie schussscheue Hunde können den Wesenstest nicht bestehen.

Definition der verschiedenen Grade der Schussempfindlichkeit:

Schussempfindlich ist das Erschrecken vor dem Knall des Schusses. Dieses Erschrecken kann sich in verschiedenen Graden äußern. Ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar (Zusammenzucken, geduckte Haltung, Einklemmen der Rute), ohne dass sich der Hund in der Weiterarbeit stören lässt, so spricht man von „**leichter Schussempfindlichkeit**“.

Sucht er unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute seine Arbeit wieder auf, so wird das als „**Schussempfindlichkeit**“ bezeichnet.

Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindrucktseins diese Minute, so ist die Schussempfindlichkeit „stark“. Die Grenzen für diese „**starke Schussempfindlichkeit**“ sind eine und fünf Minuten. Währt die Arbeitsverweigerung länger als 5 Minuten, so wird der Hund einem **schussscheuen** gleichgesetzt.

„**Schussscheue**“ ist gegeben, wenn der Prüfling statt des Schutzsuchens bei seinem Führer ausreißt und sich damit der Einwirkung seines Führers entzieht.

Ausschlussgründe

Die Wesensrichter können den Test abbrechen, wenn der Hund eine oder mehrere der Eigenschaften, die zum Nichtbestehen führen, stark ausgeprägt zeigt und eine Fortsetzung des Testes eine unverantwortliche Belastung für den Hund darstellt. Der Test gilt dann als nicht bestanden.

Die Richter testen den Hund in verschiedenen Situationen unter dem Einfluss verschiedenartiger optischer und akustischer Umweltreize.

Der Intensitätsgrad der ermittelten **erwünschten** Trieb- und Wesensmerkmale muss überwiegend ausgeprägt vorhanden sein. Bei überwiegend mehr oder weniger vorhandenen oder fehlenden bzw. nicht nachweisbaren Trieb- und Wesenseigenschaften gilt der Wesenstest als nicht bestanden.

Der Hund besteht den Test nicht, wenn er eine der folgenden **unerwünschten** Eigenschaften – Misstrauen und Kampftrieb, Unsicherheit, Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit, Scheue, Nervosität, unerwünschte Schärfe, Schussscheue und fehlende Bindung an den Führer – in ausgeprägtem Maße vorhanden sind.

Ebenso gilt der Test als nicht bestanden, wenn der Hundführer den Test abbricht.

V. Eintragung und Berichterstattung

1. Die Wesensrichter tragen die Beurteilungen bezüglich des Verhaltens des Hundes während des Tests in den Beurteilungsbogen ein. Das Urteil wird dem Hundeführer erläutert.
2. Das Prüfungsergebnis ist von den Wesensrichtern unter Angabe von Ort und Datum in den Original-Ahnennachweis einzutragen.

VII. Ordnungsvorschriften

1. Die Wesensrichter tragen die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Wesenstests, der Prüfungsleiter für die Organisation.

Ein Prüfungsleiter kann bei Ausfall eines Richters eine für das Wesensrichteramt qualifizierte Person als Notrichter einsetzen.

Der Wesenstest ist eine Zuchtauglichkeitsprüfung des ISCD e.V. und daher ist eine Teilnahme am Wesenstest nur für Irish Red Setter möglich, deren Ahnentafel durch den VDH / FCI oder einem von der FCI anerkannten Zuchtverein ausgestellt wurde.

2. Alle am Wesenstest teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen der Wesensrichter und des Prüfungsleiters Folge leisten (siehe auch II 5.).
3. Grundsätzlich werden Rüden vor Hündinnen geprüft.
4. Hunde, die nicht geprüft werden, sind in gebührendem Abstand zum Prüfungsgelände zu halten, um die ordnungsgemäße Durchführung des Tests nicht zu behindern.
5. Es ist nicht zulässig, dass ein Wesensrichter einen eigenen Hund, den Hund eines Familienangehörigen oder einer Person, die mit ihm in Hausgemeinschaft lebt oder einen Hund, der in den letzten 6 Monaten in seinem Besitz war, richtet.
6. Ein Prüfungsleiter darf auf einer von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen. Werden Hunde durch Angehörige oder Lebenspartner des Prüfungsleiters vorgeführt, hat der Prüfungsleiter während des Tests dieses Hundes das Testgelände zu verlassen.
7. Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht mit der Meldung beim Prüfungsleiter eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Wesenstest.
8. Das Nenngeld für gemeldete, aber nicht erschienene bzw. nicht geprüfte Hunde wird nicht zurückgezahlt.
9. Vom Wesenstest kann nach Ermessen der Wesensrichter, unter Verlust des Nenngeldes, ein Hund ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) bei der Nennung wissentlich falsche Angaben gemacht wurden,
 - b) der Hund bei Aufruf nicht anwesend war, oder
 - c) der Hundeführer sich nicht an die Anweisungen der Wesensrichter und Prüfungsleiters hält (siehe auch II 5.).
10. Nicht geprüft werden:
 - a) Hunde, die jünger sind als 8 Monate,
 - b) kranke oder verletzte Hunde
 - c) Hunde, deren Verhalten durch Medikamente beeinträchtigt sein könnte.

VIII. Ausbildungsordnung für Wesensrichter

1. Voraussetzung für jeden Wesensrichter ist eine umfassende fachliche Ausbildung in der Hundeführung und der Überprüfung des Verhaltens zur Beurteilung des Wesens eines Hundes.
Seine Objektivität muss durch charakterliche Eigenschaften gesichert sein.
2. Richteranwalt kann werden, wer mindestens drei Jahre Mitglied im ISCD e.V. ist und zweimal einen Irish Red Setter erfolgreich bei einer Prüfung eines Clubs für englische Vorstehhunde geführt hat oder drei Wesenstests bzw. drei Gehorsamslehrgänge nach den Richtlinien des ISCD e.V. organisiert hat.
Für Regionalzuchtwarte des ISCD e.V. reicht die zweimalige Organisation eines Wesenstests oder Gehorsamslehrgangs aus.
3. Mitglieder, die diese Voraussetzungen erfüllen und fundierte Kenntnisse mittels schriftlich dem Wesensrichterobmann eingereichtem Werdegang in kynologischer Hinsicht vorweisen, können sich um eine Anwartschaft beim Wesensrichterobmann bewerben oder von diesem dazu aufgefordert werden.
Mit der Bewerbung sind die in der jeweils gültigen Fassung gesetzlichen Bestimmungen zum Führen von Feuerwaffen nachzuweisen.
4. Die Anwartschaft ist vom Vorstand zu bestätigen, wobei ein Anspruch auf Annahme nicht besteht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
Für die bestätigte Anwartschaft wird vom Wesensrichterobmann eine Anwartschaftskarte ausgehändigt. In diesem Ausweis werden die absolvierten Anwartschaften und gegebenenfalls die Teilnahme an Seminaren und sonstigen kynologischen Fortbildungen bestätigt.
5. Die Ausbildung gliedert sich in einen theoretischen und praktischen Teil und muss innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen sein.

Ausbildungskosten sowie Kosten nach der Spesenordnung werden nicht erstattet.

Der Anwärter eignet sich die theoretischen Kenntnisse selbst an. Hierzu dienen unter anderem die vom Wesensrichterobmann vorgeschlagene Fachliteratur, Vorträge und Kurse.

Die praktische Ausbildung des Wesensrichteranwärters setzt eine fünfmalige Tätigkeit als Richteranwalt unter verschiedenen Richtern voraus, bei der insgesamt 40 bis 50 Hunde bewertet werden müssen. Bei jeder Anwartschaft füllt der Anwärter selbständig den Bewertungsbogen für jeden Hund aus und gibt ihn sofort bei den Richtern ab, die nun die Benotung mit dem Anwärter besprechen.

In der Folge verfassen die Richter eine Beurteilung des Anwärters für den Wesensrichterobmann.

Sofern der Anwärter selbst keinen Hund erfolgreich jagdlich geführt hat, hospitiert er - in Absprache mit dem Wesensrichterobmann - in der

Richtergruppe anlässlich einer vom ISCD e.V. ausgeschriebenen Suche oder Prüfung im Frühjahr oder Herbst.

Bei nicht ausreichenden Leistungen können die Anwartschaften durch den Wesensrichterobmann verlängert werden.

Bei der Durchführung von Wesensrichteranwartschaften oder bei Anwartschaften zur Gehorsamsprüfung sind jegliche Aktivitäten, wie zum Beispiel das Ausstellen oder Führen eines Hundes am gleichen Prüfungswochenende untersagt, sofern einer der ausbildenden Wesensrichter noch in anderer Richterfunktion tätig ist.

6. In Absprache mit dem Hauptzuchtwart legt der Wesensrichterobmann sodann den Prüfungstermin anlässlich eines ordnungsgemäß ausgeschriebenen Wesenstestes fest und teilt dem Anwärter entsprechend Zeit und Ort mit.

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil und wird von den amtierenden Wesensrichtern und dem Wesensrichterobmann abgenommen.

Die letzte Anwartschaft kann zur Absolvierung der praktischen Prüfung als Prüfungsrichter gewertet werden.

Hierbei hat der Anwärter – unter der Aufsicht der Prüfungskommission – selbständig die Durchführung der Tests mit eigenem Testmaterial, insbesondere die Überprüfung der Schussfestigkeit vorzunehmen und den Teilnehmern – nach Absprache mit den Richtern – die Ergebnisse zu begründen.

Die gültige Bewertung der Hunde obliegt jedoch allein den amtierenden Wesensrichtern.

Der theoretische Teil besteht aus 30 Fragen zum Themengebiet der allgemeinen Kynologie, über rassetypische erwünschte und unerwünschte Verhaltensweisen, über die Körpersprache des Hundes, über die Bedeutung der Umwelt für die Verhaltensentwicklung sowie über Bestimmungen der Zucht im ISCD e.V.

Mindestens 80% der Fragen sind richtig zu beantworten.

Der Fragenkatalog für die theoretische Prüfung wird vom Wesensrichterobmann in Zusammenarbeit mit zwei weiteren vom Vorstand benannten ausbildungsberechtigten Wesensrichtern erarbeitet und vom Wesensrichterobmann unter Verschluss gehalten.

Am Prüfungstag werden von der Prüfungskommission gemeinsam 30 Fragen, die unterschiedlichen Fachbereiche betreffend, ausgewählt.

Der Inhalt der Fragen darf nur den direkt Beteiligten am Prüfungstag bekannt gegeben werden.

Über das Bestehen der praktischen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wesensrichterobmann.

Bei Nichtbestehen eines oder beider Prüfungsteile werden die zusätzlich zu absolvierenden Anwartschaften nach Absprache mit der Prüfungskommission durch den Wesensrichterobmann festgelegt.

Die Prüfungskommission entscheidet ebenfalls, ob die Wiederholungsprüfung den theoretischen und praktischen Teil oder nur eines der beiden Prüfungsteile umfasst.

Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist möglich.

Die schriftliche Bestätigung über die bestandene Prüfung ist von den zuständigen Wesensrichtern und dem Wesensrichterobmann zu unterzeichnen.

7. Hat der Anwärter alle Bedingungen erfüllt und die Prüfung bestanden, schlägt der Wesensrichterobmann den Anwärter dem Vorstand zur Ernennung vor. Der Vorstand bestätigt die Ernennung durch Aushändigung eines Richterausweises.
8. Wesensrichter machen zusätzliche Anwartschaften zur Abnahme von Gehorsamsprüfungen. Auch nach bestandener Wesensrichterprüfung müssen zwei Anwartschaften für Gehorsamsprüfungen absolviert werden. Der Ausübung der Wesensrichtertätigkeit steht während dieses Zeitraumes nichts im Wege.